

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Stefan Zünd und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei B**** AG, *****, vertreten durch *****, wegen Herausgabe von 111'011.01 Gramm Standard 999.9 Feingold sowie USD 60'337.29 (Streitwert zur Gebührenbemessung: CHF 6'431'789.44 [111'011.01 Gramm Standard 999.9 Feingold zum Preis von CHF 57.46 pro Gramm sowie CHF 53'096.81 [USD 60'337.29 Umrechnungskurs CHF-USD 0.88]) infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.03.2025, ON 48, mit dem infolge Berufung der beklagten Partei vom 28.10.2024, ON 28, das angefochtene Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 25 abgeändert und die Klage abgewiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird *k e i n e* Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen zu Handen ihrer Vertreter die mit CHF 21'859.55 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand ist ein Rechtsstreit über die Herausgabe des im Portfolio des Klägers bei der beklagten Partei befindlichen Goldbestandes nach Aufkündigung der seit 25.04.2019 zwischen den Parteien bestandenen Geschäftsbeziehung durch die beklagte Partei mit Schreiben vom 07.12.2023. Die Aufkündigung erfolgte, weil der Kläger und sein Sohn am **.02.2023 vom U.S. Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control (kurz: OFAC) auf die so genannte Liste der Specially Designated Nationals (kurz: SDN) aufgenommen wurden, womit sie unter die damit verbundenen Sanktionsmassnahmen der amerikanischen Behörden fallen.

2. Die *beklagte Partei* steht auf dem Standpunkt, dass ihr deshalb ein Leistungsverweigerungsrecht zukomme, weil sie im Falle der Herausgabe des Goldes öffentlich-rechtliche Aufsichtspflichten verletzen und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde sanktioniert werden würde.

Überdies würde sie sich im Falle der Auslieferung des Goldes dem erheblichen Risiko einer Sanktionierung durch die OFAC und der damit verbundenen schwerwiegenden Nachteile aussetzen, die bis zur Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz reichen könnten. So bedeute die drohende Sanktionierung, dass die beklagte Partei den Zugang zum US-Finanzplatz verliere, womit nicht nur die wirtschaftliche Existenz der beklagten Partei gefährdet, sondern auch der liechtensteinische Finanzplatz schwer geschädigt würde, zumal es sich bei der beklagten Partei um eine in Liechtenstein systemrelevante Bank handle. Solange der Kläger durch die OFAC sanktioniert ist, sei ihr die Herausgabe des Goldes an diesen nicht zumutbar, eine Hinterlegung bei Gericht auch nicht möglich.

3. In der am 06.03.2024 beim Fürstlichen Landgericht eingebrachten *Klage bringt der Kläger vor*, dass die Sanktionsmassnahmen der OFAC gegen ihn aus ihm nicht bekannten und nachvollziehbaren Gründen erlassen worden seien, wogegen er keine Rechtsmittelmöglichkeiten habe. Massgeblich sei jedoch, dass im Inland keine Sanktionen gegen ihn als EU-Bürger bestünden, insbesondere weder auf Basis von EU- noch von UN-Beschlüssen. Die ursprünglich im Zuge von inländischen strafrechtlichen Ermittlungen erlassene Vermögenssperre sei mittlerweile rechtskräftig aufgehoben. Er sei Eigentümer des eingelagerten Goldbestandes und er könne als solcher jederzeit die Herausgabe seines Vermögens begehren. Die Beklagte könne sich nicht auf etwaige U.S.-Sanktionen stützen, weil diese in Liechtenstein gesetzlich nicht verankert seien. Der Kläger sei bereit, den Goldbestand im Inland physisch

entgegenzunehmen. Mit der Aushändigung des Goldes bestehe auch kein U.S.-Bezug. In Liechtenstein bestünden ausschliesslich die auf Basis von Art 2 des Gesetzes vom 10.12.2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) sowie die aufgrund des Zollvertrags anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und die Beschlüsse 2014/145/GASP, 2014/386/GASP, 2014/512/GASP und (GASP) 2022/266 des Rates der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung vom 10.03.2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine. Sanktionen dritter Staaten entfalteten im Fürstentum Liechtenstein keine Rechtswirkung.

4. Die *beklagte Partei* wendete zusammengefasst insbesondere ein, dass sie bei Ausführung der Aufträge des Klägers mit Sanktionen in Form von Primär- und Sekundärsanktionen zu rechnen habe. Davon ausgehend müsse sie damit rechnen, im Ergebnis gleichfalls gelistet bzw mit OFAC-Sanktionen belegt zu werden. Dies würde nicht nur zur Insolvenz der Beklagten, sondern auch zu einem erheblichen finanziellen (Reputations-)Schaden für den liechtensteinischen Finanzplatz und für das Land Liechtenstein bedeuten.

Gemäss den Pressemitteilungen des U.S.-Finanzministeriums handle es sich beim Kläger um einen in Russland und Zypern ansässigen Waffenhändler, dem vorgeworfen werde, ein Netzwerk zur Umgehung von Sanktionen gegen Russland betrieben zu haben. Der Kläger und sein Sohn seien in direktem Kontakt mit sanktionierten russischen Rüstungsunternehmen, um diese dabei zu

unterstützen, Rüstungsverkäufe an Regierungen von Drittländern zu ermöglichen.

Die Aufnahme in die „SDN-Liste“ des OFAC bewirke, dass Vermögenswerte eines SDN in den Vereinigten Staaten blockiert werden. Einerseits sei U.S.-Personen untersagt, ohne Erlaubnis bzw Lizenz der OFAC Geschäfte mit „SDN“ zu tätigen und es sei auch „Nicht - U.S.-Personen“ verboten, die U.S.-Finanzmarktinfrastuktur zu nutzen, um mit sanktionierten Personen Geschäfte zu tätigen. Bei diesen so genannten Primärsanktionen bleibe es aber nicht.

Das am 02.08.2017 erlassene Bundesgesetz mit der Bezeichnung „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA) ermögliche zudem den Erlass von Sekundärsanktionen. Diese würden von den USA auf Nicht-U.S.-Personen und extraterritorial auch für Transaktionen ohne U.S.-Bezug angewendet. Der Zweck dieser Massnahmen sei darauf ausgerichtet, ausländische Personen im Ausland davon abzuhalten, Geschäftskontakte zu Zielobjekten von unilateralen U.S.-Primärsanktionen einzugehen oder weiterzuführen bzw Unterstützungshandlungen zugunsten dieser Zielobjekte zu leisten. Darunter würde auch die Ausfolgung von Vermögenswerten an SDN fallen.

Aber auch aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen habe die beklagte Partei die Vermögenswerte des Klägers gesperrt zu halten. Dazu werde auf die Richtlinie des liechtensteinischen Bankenverbands mit Gültigkeit vom 01.07.2020 verwiesen, wonach die amerikanischen Sanktionsbestimmungen des

OFAC einzuhalten seien. Diese Richtlinien seien entsprechend Art 21 SPG in Verbindung mit Art 31 SPV umgesetzt bzw integriert worden. Diese Richtlinien würden im Rahmen der risikobasierten Aufsicht durch die FMA berücksichtigt. Gemäss Art 63a Abs. 1 lit b BankG werde von der FMA mit Busse bestraft, wer die Vorschriften über das Risikomanagement (Art 7a BankG) schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletze. Die Beklagte habe sich in ihrer Zusammenarbeit mit Korrespondenzbanken in den USA verpflichten müssen, die OFAC-Sanktionen umzusetzen, andernfalls die Zusammenarbeit mit den Korrespondenzbanken aufgelöst werden würde.

Die vom Erstgericht in der letzten Streitverhandlung aufgeworfene Frage einer gerichtlichen Hinterlegung nach § 1425 ABGB komme nicht zur Anwendung, weil kein Erlagsgrund bestehe.

5. Das *Erstgericht* hat die beklagte Partei schuldig erkannt, dem Kläger binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution den eingelagerten Goldbestand (sohin 111'011.01 Gramm Standard, 999.9 Gramm Feingold, aus dem Portfolio Nr. *****) herauszugeben, und die beklagte Partei zum Ersatz der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens verurteilt.

5.1. Das *Erstgericht* traf nachstehende - wörtlich wiedergegebene - *Feststellungen*:

„Am 19.07.2019 überwies der Kläger von seinem schweizerischen *****-Bankkonto auf das neu eröffnete Konto bei der Beklagten USD 7'175'000.00. Mit diesem Vermögen erwarb der Kläger in weiterer Folge 111'011.01 Gramm Standard 999.9 Feingold zu (damals) einem

Gesamtpreis in Höhe von USD 5'452'975.73 und lagerte dieses bei der Beklagten in den dafür vorgesehenen Tresorräumlichkeiten in Liechtenstein zu ISIN ***** ein (Beilagen 3 und 4). Neben diesem Gold befanden sich im Portfolio des Klägers am 12.08.2024 noch ein CHF Konto (Nr. *****.***** mit CHF 0.35, ein EUR Konto (Nr. *****.***** mit EUR 9.24, ein EUR Depositkonto (Nr. *****.***** mit EUR 0.00, ein EUR Sparkonto (Nr. *****.***** mit EUR 0.00, ein JPY Konto (Nr. *****.***** mit JPY 0.00 und ein USD Konto (Nr. *****.***** mit – USD 12'432.88 (Beilage 2).

Von Anfang an war die gewählte Primärwährung USD und wurden praktisch sämtliche Transaktionen in USD abgewickelt. Auch das klagsgegenständliche Gold wurde in USD gekauft und wird in USD ausgewiesen. Am 12.08.2024 lag der Wert dieses Goldes bei USD 8'754'113.44 (Beilage 2).

Gemäss der Pressemitteilungen des U.S.-Finanzministeriums handelt es sich beim Kläger um einen in Russland und Zypern ansässigen Waffenhändler. Laut diesem Artikel wird dem Kläger vorgeworfen, ein Netzwerk („A***-Netzwerk“) zur Umgehung von Sanktionen betrieben zu haben. Mitglieder des A***-Netzwerkes hätten sich an Projekten beteiligt, die mit den russischen Verteidigungskapazitäten im Zusammenhang stehen. Konkret seien Hochtechnologiegeräte an ein russisches Unternehmen geliefert worden, nachdem Russland am 24.06.2022 seine umfassende Invasion in der Ukraine gestartet habe. Der Kläger habe eng mit seinem Sohn C**** und einem breiten Netzwerk von Einzelpersonen und

Einrichtungen zusammengearbeitet, um russische Rüstungsverkäufe an Regierungen von Drittländern zu ermöglichen. Dabei seien der Kläger und C**** in direktem Schriftverkehr mit sanktionierten russischen Rüstungsunternehmen gestanden. Zudem seien sie an mehreren Geschäften für russische Cybersicherheits- und Hubschrauberverkäufe ins Ausland beteiligt gewesen und hätten direkt mit potentiellen Kunden von D**** verhandelt, um Verkäufe von russischem Verteidigungsmaterial zu ermöglichen. Der Kläger unterhalte enge Beziehungen zu Mitarbeitern des mit Sanktionen belegten russischen Staatsunternehmens D**** (Beilage 1). Ob diese Vorwürfe berechtigt sind oder nicht, kann nicht festgestellt werden. Offensichtlich aufbauend auf diesen Sachverhalt, näheres kann dazu nicht festgestellt werden, erliess das U.S. Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control (OFAC) am **.02.2023 Sanktionsmassnahmen gegen den Kläger und dessen Sohn C****, geboren am *****.

Gegenüber dem Kläger selbst und/oder seinem Sohn C**** erfolgte seitens des OFAC oder einer sonstigen U.S.-Behörde bislang noch keine Mitteilung, was ihm konkret vorgeworfen und wie dies begründet wird. Es besteht für ihn und/oder seinem Sohn C**** keine Möglichkeit Aktensicht zu nehmen und es bestehen keine Rechtsmittelmöglichkeiten. Im Inland bestehen gegen den Kläger keine Sanktionen, auch nicht auf Basis von EU- oder UN-Beschlüssen und auch nicht beispielsweise im Vereinigten Königreich. Das streitgegenständliche Vermögen des Klägers ist im Inland nicht gesperrt.

Vorauszuschicken ist, dass die OFAC-Sanktionen in Liechtenstein nicht unmittelbar anwendbar sind. Das OFAC des U.S.-Finanzministeriums führt eine Liste der Specially Designated Nationals (SDN). Die Aufnahme in die SDN-Liste des OFAC hat erhebliche Sanktionen zur Folge. Demnach sind die Vermögenswerte eines SDN's in den Vereinigten Staaten blockiert; es ist U.S.- Personen untersagt, ohne eine Erlaubnis bzw Lizenz des OFAC Geschäfte mit SDN's zu tätigen und es ist Nicht-U.S.- Personen verboten, die U.S.-Finanzmarktinфраstruktur zu nutzen, um mit sanktionierten Personen Geschäfte zu tätigen. Dabei handelt sich um die sogenannten Primärsanktionen.

Am 02.08.2017 unterzeichnete Donald Trump als damaliger Präsident der USA den „Countering America's Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA). Dabei handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches bereits vorher bestehende Sanktionen gegen den Iran, Nordkorea und Russland verschärfte und auch gegen europäische Firmen zur Anwendung gelangte. Das CAATSA ermöglicht den Erlass von zusätzlichen Sekundärsanktionen. Diese werden von den USA auf Nicht-U.S.-Personen und extraterritorial auch für Transaktionen ohne U.S.-Bezug angewendet. Damit sollen ausländische Personen im Ausland davon abgehalten werden, Geschäftskontakte zu Zielobjekten von unilateralen U.S.-Primärsanktionen einzugehen oder weiterzuführen bzw keine Unterstützungshandlungen zugunsten dieser Zielobjekte zu leisten. Darunter fallen evidentermassen auch Zahlungen an Letztere bzw (von diesen gewünschte Zahlungen) an Dritte. Folglich soll mit den Sekundärmassnahmen der Druck auf

die SDN's maximal und global erhöht werden, zumal die Effektivität der Primärsanktionen oftmals zu wünschen übrig gelassen hatte. Mit der Ausführung von Transaktionen für SDN's droht resultierend daraus auch Nicht-US-Bürgern das massive Risiko ebenfalls als SDN mit all den damit verbundenen negativen Auswirkungen gelistet zu werden (Beilagen 5 und 6).

Umgemünzt auf die Beklagte bedeutet dies, dass dieser im Falle der Ausfolgung der klagsgegenständlichen Vermögenswerte an den Kläger das unabschätzbare, jedenfalls aber erhebliche Risiko, genaueres kann nicht festgestellt werden, droht, ebenfalls als SDN gelistet zu werden. Dass im Falle der physischen Herausgabe des Goldes die U.S.-Finanzmarktinфраstruktur in Anspruch genommen werden müsste, kann hingegen nicht festgestellt werden.

Die FMA veröffentlichte mit ihrer Stellungnahme im Liechtensteinischen Vaterland vom 05.09.2024 ihre Mitteilung 2024/2 und führte dazu wörtlich aus:

"Die FMA verschriftlicht durch die FMA-Mitteilung 2024/2 – Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht ihre bisherige Auslegung und Kommunikation zum Umgang mit Risiken betreffend ausländische Sanktionen.

Die Nichteinhaltung ausländischer Sanktionen birgt schwerwiegende Reputationsrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken für den jeweiligen Beaufsichtigten und alle, die mit diesem in Geschäftsbeziehung stehen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Sanktionsbestimmungen

des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, nicht zuletzt aufgrund der zentralen Rolle der USA im Rahmen der globalen Finanzmarktinfrastuktur. Letztlich sind jegliche Sanktionierungen mit einem Bezug zu Liechtenstein auch ein Risiko für den gesamten Finanzmarkt und das Land Liechtenstein.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) definiert in der Mitteilung, wie ausländisches Sanktionsrecht im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen ist. Bei Geschäftsbeziehungen, die Bezugspunkte zu OFAC-Sanktionen aufweisen, werden die Anforderungen an das Risikomanagement zusätzlich konkretisiert. Aufgrund der besonders hohen operationellen und rechtlichen Risiken sieht die FMA in diesen Fällen die unverzügliche Beendigung solcher Geschäftsbeziehungen als das einzig taugliche Mittel zur angemessenen Risikobegrenzung.

Die FMA verweist anlässlich der Veröffentlichung dieser Mitteilung neuerlich ausdrücklich auf die Bedeutung der in den einschlägigen OFAC-Leitfäden enthaltenen Hinweise betreffend Sanktionsrisiken. Auf diese Hinweise sind die Risikomanagement-Massnahmen weiterhin besonders zu fokussieren (siehe: Guidance for Foreign Financial Institutions on OFAC Sanctions Authorities Targeting Support to Russia's Military-Industrial Base).

(Beilage 15).

Im im Vaterland erschienenen Artikel "Russen-Risiko: FMA hat Umfrage unter Treuhändern durchgeführt" vom 13.09.2024 wurde festgehalten wie folgt:

"[...] Doch in ihrer weiteren Stellungnahme schlägt die Behörde eine Tonalität an, die deutlich macht,

wie ernst ihr die Angelegenheit ist. So hält die FMA fest, dass sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit alle Massnahmen treffe, «um der Aufsicht Nachachtung zu verschaffen und Missstände zu beseitigen».

Weiter vertrete die FMA eine «Null-Toleranz-Politik» im Umgang mit ausländischen Sanktionen. Darum fordere sie alle Marktteilnehmer auf, sich eingehend mit den Leitlinien der OFAC auseinanderzusetzen sowie mit der jüngsten FMA-Mitteilung, die vergangene Woche publiziert wurde. In der Mitteilung wird unterstrichen, dass ausländische Sanktionen – insbesondere OFAC-Sanktionen – unbedingt zu berücksichtigen sind."

(Beilage 16).

Seitens der liechtensteinischen Bankenaufsicht wird den ihr unterstellten Banken vorgeschrieben, dass die OFAC-Sanktionen beachtet werden müssen. Der Liechtensteinische Bankenverband hat mit Gültigkeit vom 01.07.2020 eine Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken erlassen. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Sanktionsbestimmungen inklusive der entsprechend publizierten Sanktions- und Embargolisten des OFAC einzuhalten sind. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind demnach zu sperren und unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben so bald als möglich zu saldieren. Die Mitgliedsbanken mussten schriftlich bestätigen, dass diese Richtlinie in der internen Weisung gemäss Art 21 SPG in Verbindung mit Art 31 SPV umgesetzt bzw. integriert wurde. Durch diese Vorgabe wurde die Richtlinie im Rahmen der risikobasierten

Aufsicht durch die FMA berücksichtigt. Gemäss Art 63a Abs 1 lit b BankG wird von der FMA mit Busse bestraft, wer die Vorschriften über das Risikomanagement (Art 7a BankG) schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt (Beilagen 10 und 11).

Anlässlich der öffentlichen Landtagssitzung vom 05./06./07. Dezember 2023 wurde im Zuge einer kleinen Anfrage seitens der Regierung festgehalten, dass die OFAC-Sanktionen aus einer Risikoperspektive für den Finanzplatz von hoher Relevanz seien, auch wenn sie keine unmittelbare Rechtswirkungen in Liechtenstein entfalten würden. Auch ohne unmittelbare gesetzliche Grundlage müsste die OFAC-Liste im Risk Management gemäss Art 7a des Bankengesetzes und Art 21 ff der Bankenverordnung berücksichtigt werden. Einer fehlbaren Bank drohe der Ausschluss aus dem U.S.-Dollar-Verkehr, was weitreichende Folgen für die betreffende Bank, aber auch die gesamte Liechtensteinische Wirtschaft hätte. Es bestehe in diesem Punkt auch ein übergeordnetes Interesse des Landes. Jeder Finanzdienstleister in Liechtenstein müsse als Teil seines Risikomanagements die U.S.-Sanktionen berücksichtigen und umsetzen (Beilagen 12 und 13).

Die schweizerische FINMA hatte gemäss Medienmitteilung vom 01.07.2014 ein Enforcement-Verfahren gegen die ***** SA abgeschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass die Bank im Zusammenhang mit der Anwendung von US-Sanktionen insbesondere gegen den Sudan ihre Pflichten beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen der diesbezüglichen Risiken insbesondere im Zeitraum zwischen 2002 und 2007 fortgesetzt schwer

verletzt und sich damit unverhältnismässig hohen Rechts- und Reputationsrisiken ausgesetzt habe. Damit habe sie nach Schweizer Aufsichtsrecht gegen das Erfordernis für eine angemessenen Organisation verstossen (Beilage 7).

Die Beklagte ist auf die Zusammenarbeit mit Korrespondenzbanken angewiesen, um Zugang zum U.S.-Finanzmarkt zu erlangen. Gegenüber den Korrespondenzbanken hat sich die Beklagte verpflichtet, regelmässig zu bestätigen, dass sie die OFAC-Sanktionen umsetzt und einhält. Es besteht die erhebliche Gefahr, näheres ist dazu nicht feststellbar, dass die Korrespondenzbanken ihre Verträge zur Beklagten einseitig kündigen könnten, falls diese die beantragten Aufträge des Klägers ausführt. Zumal die Beklagte dann keine Bankgeschäfte mehr in USD abwickeln könnte, würde dies einer Insolvenz gleichkommen, zumal es sich dabei um einen essentiellen Teil des Geschäftsbetriebes einer liechtensteinischen Bank handelt. Auch dies könnte Folgewirkungen für den gesamten Finanzplatz Liechtensteins haben. Sollte die Beklagte selbst als SDN gelistet werden, würde sie ebenfalls den Zugang zum U.S.-Kapitalmarkt verlieren und hätte dies immense Auswirkungen auf den liechtensteinischen Finanzplatz, wobei näheres auch insoweit naturgemäss nicht feststellbar ist. Bei der Beklagten handelt sich um eine der drei Grossbanken, sie ist sohin systemrelevant. Der Reputationsschaden für den Finanzplatz Liechtenstein wäre diesfalls evident.

Die Beklagte hat bis dato nicht versucht, das streitgegenständliche Gold gemäss § 1425 ABGB

schuldbefreiend beim Fürstlichen Landgericht zu hinterlegen. Die Beklagte hat zudem weder bei ihren Korrespondenzbanken noch beim OFAC nachgefragt, ob die streitgegenständliche Herausgabe des Goldes an den Kläger als problematisch angesehen werden und zur Aufkündigung ihrer Verträge mit den Korrespondenzbanken oder zum SDN-Listing führen würde.“

In *rechtlicher Hinsicht* verneinte das *Erstgericht* eine vertragliche Grundlage für die Nichtaushändigung des Goldes. Für die Beklagte bestünde die Möglichkeit, das Gold aus wichtigen Gründen gem § 1425 ABGB zu hinterlegen, wodurch die bestehende Notstandssituation (§ 1306a ABGB) durch einen deutlich geringeren Eingriff seitens der Beklagten gelöst werden könne. Sie sei zumindest verpflichtet, einen derartigen Versuch zu unternehmen. Der Einwand der Beklagten, dass auch eine solche Transaktion im Interesse eines SDN angesehen werden könnte, sei zwar nicht von vornherein unberechtigt, allerdings reiche das damit verbundene (Rest-)Risiko nicht aus, um einen Notstandslage rechtfertigen zu können. Für eine weitere Ausfolgung an den SDN sei ein Gerichtsentscheid erforderlich. Der Klage sei stattzugeben, weil sich die Beklagte auf den Standpunkt zurückziehe, keine Übertragung des Goldes vornehmen zu können, sohin ein gelinderes Mittel wie die allenfalls mögliche gerichtliche Hinterlegung von vornherein ablehne.

6. Das *Fürstliche Obergericht* gab der *Berufung der beklagten Partei Folge* und wies das Klagebegehren kostenpflichtig ab. Dabei ging es von den folgenden

wesentlichen und hier zusammengefassten Überlegungen aus:

6.1. Zwischen den Parteien sei nicht nur ein blosser Mietvertrag für ein Tresorfach, sondern auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 1009, 1014 ABGB) vereinbart gewesen.

Dem Weisungsrecht des Geschäftsherrn seien Grenzen gesetzt, wenn sich etwa die Geschäftsbesorgungspflicht ändere und Weisungen die Position des Machthabers unverhältnismässig verschlechtern würden. Wie festgestellt würde die Befolgung der Instruktion des Klägers auf Herausgabe des Goldes ein unverhältnismässiges Risiko bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der beklagten Partei führen.

Nach § 1014 ABGB sei vielmehr der Kläger für den der Beklagten drohenden Schaden haftbar. Für die Haftung für den mit der Erfüllung eines Auftrags verbundenen Schaden sei nach § 1014 (letzter Halbsatz) weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden des Gewaltgebers erforderlich. Es müsse sich um einen Schaden ex causa mandati handeln. Bei dieser Haftung handle es sich um eine Risikohaftung bei Tätigkeiten für fremde Interessen, also um eine Haftung für typische Gefahren des aufgetragenen Geschäfts, dh um eine Art «Betriebsgefahrenhaftung».

6.2. Nach den Feststellungen würden der beklagten Partei bei weiterer Abwicklung der zwar aufgekündigten, jedoch noch nicht vollständig abgewickelten Geschäftsverbindung bei Ausfolgung des angeschafften Goldbestandes an den Kläger die von der OFAC auf

Grundlage des amerikanischen Gesetzes CAATSA erlassenen Sekundärsanktionen, die von den USA auch auf Nicht-U.S.-Personen und extraterritorial auch für Transaktionen ohne U.S.-Bezug angewendet werden. Dies bedeute das massive Risiko, ebenfalls als SDN mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen, nämlich Ausschluss vom U.S.-Finanzmarkt und Ausschluss von Geschäftsverbindungen mit Korrespondenzbanken in den Vereinigten Staaten, gelistet zu werden. Diese Auswirkungen wären mit einer nahezu Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der beklagten Partei als Auftragnehmerin des Klägers gleichzusetzen.

Die in § 1014 letzter Satz ABGB zum Ausdruck kommenden Zurechnungsgesichtspunkte des „Interesses“ des Geschäftsherrn einerseits und der (hier drohenden) „Gefahr“ des Geschäftsführers andererseits seien im gegenständlichen Fall verwirklicht: Eine Bank, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung für eine wegen der Russlandsanktionen von der OFAC gelisteten Person tätig wird, damit selbst die Sanktionsmassnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat, hat sich im Interesse des Geschäftsherrn einer erhöhten Gefahr für ihre eigene wirtschaftliche Existenz ausgesetzt (vgl OGH 05.11.2010, 6 CG.2006.223).

6.3. Es sei als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn der Kläger angesichts der mit der Herausgabe des Goldes für die beklagte Partei verbundenen Risiken so lange in einem Zeitpunkt dränge, indem er auf der OFAC-Liste als sanktionierte Person aufscheine. Da der Umstand, dass er sanktioniert sei, in seiner Sphäre gelegen sei,

erscheine es jedenfalls billig und gerecht, dass er sich mit der betreffenden amerikanischen Behörde in Verbindung setze und Massnahmen ergreife, um ein entsprechendes Delisting zu erzielen, zumal mit einem solchen einer Ausfolgung des Goldbestandes kein Hindernis mehr entgegenstünde.

7. Der *Kläger* hat rechtzeitig eine *Revision* aus den Revisionsgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung sowie unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung eingebracht. Die Revision beantragt, die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ON 48 dahingehend abzuändern, dass der Klage des Revisionswerbers vollumfänglich Folge gegeben werde. Ein Kostenantrag wird gestellt.

8. Die *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* eingebracht, mit der sie beantragt, der Revision des Klägers keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

9. Auf die Ausführungen der Rechtsmittelschriften wird bei Behandlung der Revisionsgründe soweit entscheidungserheblich eingegangen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

10. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

10.1. Die Revision erblickt in der Qualifikation der Rechtsbeziehung zwischen den Streitteilen als „Geschäftsbesorgungsvertrag, auf den ua §§ 1009, 1014 (letzter Halbsatz) ABGB zur Anwendung“ kommen, eine

unrichtige rechtliche Beurteilung. Es liege vielmehr ein Verwahrungsvertrag vor, zumal der Kläger nach Erwerb des Feingolds dieses bei der Beklagten in den dafür vorgesehenen Tresorräumlichkeiten in Liechtenstein eingelagert habe. § 1014 (letzter Halbsatz) ABGB sei daher nicht einschlägig, die Beklagte sei nicht in irgendeinem „Auftrag“ für den Kläger tätig geworden. Selbst wenn man rechtsirrig „einlagern“ als Auftrag subsumieren möchte, sei es völlig lebensfremd, dass „mögliche“ Risiken der Beklagten in irgendeinem Kausalzusammenhang mit der Erfüllung dieses (nicht erteilten) Auftrags stehen würden.

Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen:

10.2. Der Revisionswerber geht an den Feststellungen der Untergerichte vorbei: Festgestellt wurde ua, dass der Revisionswerber am 19.07.2019 auf Grundlage der mit der Revisionsgegnerin geschlossenen vertraglichen Kundenbeziehung (Eröffnung von Girokonten in unterschiedlichen Währungen) von seinem schweizerischen *****-Bankkonto auf das neu eröffnete Konto bei der Revisionsgegnerin USD 7'175'000.00 überwiesen hat, woraufhin die Revisionsgegnerin auftragsgemäss zu Gunsten des Revisionswerbers den Ankauf des erwähnten Feingoldes veranlasste und dieses Geld in den Tresorräumlichkeiten eingelagert hat.

10.3. Es zeigt sich bereits an dieser Feststellung, dass nicht ein blosser Verwahrungsvertrag bezüglich eines Tresorfaches vorliegt, sondern dass Inhalt des Vertrags ua ein Auftrag des Klägers zur Geschäftsbesorgung durch die Beklagte im Sinne der §§ 1009, 1014 (letzter Halbsatz) ABGB war. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag liegt dann vor,

wenn eine Partei die Besorgung von Geschäften im Interesse und auf Rechnung einer anderen Partei übernimmt (*Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1002 Rz 4). Vertragstypisch für den Auftrag ist die Pflicht des Beauftragten zur Geschäftsbesorgung im Interesse und auf Rechnung des Auftraggebers. Die Hauptleistungspflicht des Geschäftsbesorgungsvertrags besteht in der Besorgung eines Geschäfts für den Machtgeber (*Hartlieb/Zollner in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 1009 Rz 5). Der Geschäftsbesorger handelt stets im Interesse des Auftraggebers und auf dessen Rechnung (*Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1002 Rz 4).

10.4. Genau dies ist aus den Feststellungen der Untergerichte zu entnehmen. Die Geschäftsbesorgung ergibt sich schon daraus, dass es nicht allein um eine Verwahrung von Gold ging, sondern dass auch ein Ankauf von Gold durch die Beklagte geschuldet war.

10.5. Auch der mit dem Kläger abgeschlossene Girovertrag ist nach herrschender Auffassung als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren (öOGH 3 Ob 123/24w; 1 Ob 143/00m; RIS-Justiz RS0032986). Aufgrund des Girovertrags muss die Bank Verfügungen des Kunden (etwa Überweisungsaufträge) im Rahmen seines Guthabens für seine Rechnung in aller Regel bis zur Beendigung der Geschäftsverbindung ausführen (RIS-Justiz RS0032986; öOGH 3 Ob 123/24w Erw 4).

10.6. Auf den Girovertrag sind die Regeln über den Auftrag mitanzuwenden (RIS-Justiz RS0019656). Der Zugang der Überweisungsaufträge beim Geldinstitut löst im

Giroverkehr die Ausführungsverpflichtung der Bank aus (RIS-Justiz RS0019656 [T1]).

Zusammenfassend: Das Rechtsverhältnis zwischen den Streitteilen ist nicht als Verwahrungsvertrag, sondern als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren.

Damit erübrigt es sich auf die weiteren Ausführungen der Revision zum Verwahrungsvertrag einzugehen.

10.7. Banken haben die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements dauerhaft sicherzustellen (Art 73 Abs 2 BankG). Das Risikomanagement einer Bank ist ein umfassender Prozess, der die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung aller bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst (*Kammel in Laurer/N. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ § 39a Rz 7). Das von den Organen einer Bank einzuhaltende Risikomanagement beinhaltet damit auch die aktive Steuerung der identifizierten und bewerteten Risiken (*Korinek in Korinek/G. Saria/S.Saria*, VAG § 85 Rz 27). Es zielt darauf ab, die mit dem Bankgeschäft verbundenen Risiken durch geeignete Massnahmen auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen. Die Risikomanagementverfahren umfassen die Art und Weise der Risikobewertung, -steuerung und -begrenzung im Institut bzw der Gruppe (*Czerny in Laurer/N. Schütz/Kammel/Ratka*, BWG⁴ Art 435 CRR Rz 6). Werden erhebliche Risiken festgestellt und die Gefahr für das Kreditinstitut identifiziert, dann beinhaltet das Risikomanagement der Bank entsprechende, das Risiko ausschliessende Massnahmen zu treffen.

10.8. Verletzungen der Verpflichtung zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit (Art 3 Abs 2 lit c chBankG), können die Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Bank beeinträchtigen (BGE 108 Ib 186 Erw 3a, E. 5a; BGE 111 Ib 126 Erw 2a; BGer 4A_263/2019). Zu den Rechts- und Reputationsrisiken (*Schroeter*, Die mittelbare Wirkung ausländischer Sanktionen im Schweizer Banken- und Wirtschaftsrecht, SJZ 118/2022, 531 [534]) werden auch gravierende wirtschaftliche Folgen genannt, die Rechts- und Reputationsrisiken für eine Bank haben können, weshalb deren Vermeidung auch der Verhinderung einer finanziellen Notlage und damit dem Gläubigerschutz dient (*Ender/von der Crone*, Die Risiken des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs aus dem Blickwinkel des schweizerischen Aufsichtsrechts, Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 11. Januar 2010, SZW 2010, 506 [512]). Die FMA-Mitteilung 2024/2 über das Risikomanagement in Bezug auf ausländisches Sanktionsrecht verdeutlicht, dass ausländische Sanktionen – insbesondere die Sanktionen des OFAC der USA – nicht nur direkte wirtschaftliche Auswirkungen haben, sondern auch erhebliche Reputationsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken für Finanzinstitute und Unternehmen mit sich bringen. Dies ist auch dann zu befürchten, wenn diese Sanktionen im nationalen Recht nicht unbedingt bindend sind. Die zentrale Bedeutung des internationalen Finanzmarktes, insbesondere der Zugang zu US-Dollar-Transaktionen und US-Finanzinfrastrukturen, zwingt de facto dazu, sich diesen Sanktionsregelungen zu unterwerfen, obwohl dies de iure nicht explizit vorgeschrieben ist (*Bergt/Graber*,

Einführung in das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht [2025] Rz 142).

10.9. Die Untergerichte haben derartige, der Beklagten drohende Gefahren in ihre Feststellungen aufgenommen: Im Falle der Ausfolgung der klagsgegenständlichen Vermögenswerte an den Kläger bedeutet dies, dass der Beklagten das *unabschätzbare, jedenfalls aber erhebliche Risiko* droht, ebenfalls als SDN gelistet zu werden. Die Aufnahme in die SDN-Liste des OFAC hat massive Sanktionen zur Folge. Demnach sind Vermögenswerte eines SDN's in den Vereinigten Staaten blockiert; es ist U.S.-Personen untersagt, ohne eine Erlaubnis bzw Lizenz des OFAC Geschäfte mit SDN's zu tätigen und es ist Nicht-U.S.-Personen verboten, die U.S.-Finanzmarktinfrastuktur zu nutzen, um mit sanktionierten Personen Geschäfte zu tätigen. Hierbei handelt es sich um die aus dem "Countering America's Adversaries Through Sanctions Act" (CAATSA) resultierenden Sekundärsanktionen, die ausländisch Personen im Ausland davon abhalten sollen, Geschäftskontakte zu Zielobjekten von unilateralen U.S.-Primärsanktionen einzugehen oder weiterzuführen bzw keine Unterstützungshandlungen zu Gunsten dieser Zielobjekte zu leisten. Darunter fallen auch Zahlungen an Letztere bzw (von diesen gewünschte Zahlungen) an Dritte. Folglich soll mit den Sekundärmassnahmen der Druck auf die SDN's maximal und global erhöht werden, zumal die Effektivität der Primärsanktionen oftmals zu wünschen übriggelassen hatte. Mit der Ausführung von Transaktionen für SDN's droht resultierend daraus auch Nicht-US-Bürgern das massive

Risiko ebenfalls als SDN mit all den damit verbundenen negativen Auswirkungen gelistet zu werden.

10.10. Dieses nach den Feststellungen der Beklagten im Fall der physischen Herausgabe des Goldes drohende Risiko wurde von den Untergerichten nicht nur als „erheblich“, sondern auch als „unabschätzbar“ qualifiziert. Dies bedeutet, dass das der Beklagten drohende Risiko potentiell über die ebenfalls festgestellte „Erheblichkeit“ hinausgehen kann.

Die nach den obigen Ausführungen notwendige Berücksichtigung eines solchen Risikos legt der Beklagten die entsprechenden Steuerungs- und Verhinderungsmassnahmen verpflichtend auf. Dass sich die Beklagte daher im Rahmen ihres Risikomanagements auch an Empfehlungen der Finanzmarktaufsicht orientiert, ist nur naheliegend und wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Die Revisionsgegnerin ist vielmehr aufsichtsrechtlich verpflichtet, die OFAC-Sanktionen einzuhalten (vgl BGer 4A_659/2020). Dies betrifft insbesondere die FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeinen und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltsrechts vom 24.04.2018 –, nach der der Sorgfaltspflichtige bei einer sanktionierten Person die betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich sperren und sicherstellen muss, sodass keine Mittel oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt an oder zu Gunsten dieser Person oder Entitäten zur Verfügung gestellt werden (FMA-Wegleitung 2018/7, 41 f). Dass dies auch Goldbestände betrifft ist nicht zweifelhaft.

Diese Wegleitung hat die Beklagte im Rahmen ihrer Risikosteuerung zu berücksichtigen, da eine FMA-Wegleitung idZ von einer sachverständigen Institution kommt und daher für die Risikosteuerung einer Bank massgebend ist. Die Revisionsgegnerin ist daher verpflichtet, sämtliche Vermögenswerte des Revisionswerbers als OFAC-sanktionierte Person unverzüglich zu sperren und sicherzustellen, dass diese Vermögenswerte weder direkt noch indirekt dem Revisionswerber zukommen.

10.11. Ausgehend von einem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag ist zusammenfassend festzuhalten: Banken sind zur Einhaltung, Vorsorge und Durchführung von Risikovorsorgen und einer soliden Unternehmenssteuerung verpflichtet. Dies ergibt sich bereits aus den Art 73, 79 und 246 BankG. Dass der Beklagten bei Ausfolgung des Goldes unabschätzbare, jedenfalls aber erhebliche nachteilige wirtschaftliche Konsequenzen drohen, haben die Untergerichte festgestellt. Die Verweigerung der Herausgabe des Goldes ist daher schon unter diesem Aspekt gerechtfertigt.

Schliesslich ergibt sich aber aus § 1009 ABGB, dass der Gewalthaber schädliche Weisungen nicht befolgen muss bzw sogar eine Pflicht zum Abgehen besteht (*Hartlieb/Zollner in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB*⁴ § 1009 Rz 62). Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass der Beauftragte an Weisungen dann nicht gebunden ist, wenn sie vertrags-, gesetz- oder sittenwidrig sind (öOGH 4 Ob 83/02p ua). Hievon ist aufgrund der festgestellten

Gefahrensituation für die Beklagte im vorliegenden Fall auszugehen.

Es besteht daher nicht nur eine aufsichtsrechtliche, sondern auch eine aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags bestehende vertragsrechtliche Verpflichtung der Revisionsgegnerin, die Ausfolgung des streitgegenständlichen Goldes zu verweigern (vgl BGer 4A_659/2020).

10.12. An dieser Rechtsituation geht die Revisionswerberin auch mit ihrer Argumentation, dass das Eigentum unverzüglich zurückzugeben sei, vorbei.

10.13. Vor diesem Hintergrund ist auf das vom Fürstlichen Obergericht herangezogene „Hilfsargument“ des Rechtsmissbrauchs durch den Kläger nicht mehr entscheidungsrelevant und muss darauf nicht eingegangen werden.

10.14. Inwiefern sich die „EWR-rechtlichen Überlegungen“ an diesem Ergebnis etwas ändern sollen, erschliesst sich dem Senat nicht. Die Anführung von „Zielsetzungen“ und Präambeln vermag an der klaren Gesetzes- und Vertragslage nichts zu ändern.

Ebenso wenig das von der Revision erwähnte Staatsschutzgesetz, welches an den naheliegenden Sanktionsfolgen zu Lasten der Beklagten nichts zu ändern vermag. Welche Bedeutung dieses Gesetz, dessen Zielsetzung die Abwehr von Verbrechen gegen den Staat ist, im gegebenen Kontext haben soll (vgl Art 1 bis Art 3 StSchG), ist nicht nachvollziehbar.

10.15. Auf die Ausführungen zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB muss nicht weiter eingegangen werden, zumal es bereits an einem entsprechenden Klagebegehren in Bezug auf diese Bestimmung fehlt. Das Fürstliche Obergericht hat zu Recht ausgeführt (S 28), dass ein auf Herausgabe gerichtetes Klagebegehren per se nicht auf Hinterlegung des begehrten Gegenstands gerichtet ist. Abgesehen davon, dass eine Änderung des Herausgabebegehrens auf ein Hinterlegungsbegehren eine Klagsänderung gewesen wäre, hat der Kläger seinerseits auch keine Bereitschaft erkennen lassen, mit einer Hinterlegung einverstanden zu sein. Auf diese Ausführungen des Revisionswerbers ist daher nicht weiter einzugehen.

10.16. Was die Revision unter „sekundären Feststellungsmängeln“ vorbringt, verfängt nicht: Sekundäre Feststellungsmängel liegen nur dann vor, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht festgestellt wurden (RIS-Justiz RS0053317; OGH 05 CG.2019.249 ua). Die gewünschten Feststellungen zu den von der Beklagten abgebuchten Gebühren sind jedoch nicht entscheidungsrelevant. Insbesondere vermögen die Wunschfeststellungen des Revisionswerbers nicht dazu zu führen, dass – wie der Revisionswerber vorbringt – der Beweis erbracht wird, dass „keinerlei reale Risiken bestehen, wenn (die Beklagte) dem Kläger sein physisches Gold herausgibt.“ Die gewünschte Feststellung würde nicht zu dieser rechtlichen Schlussfolgerung führen, ganz abgesehen davon, dass schon das Erstgericht die Risikosituation für die Beklagte hinlänglich festgestellt hat.

10.17. Zu II. seiner Revision führt der Revisionswerber den Rechtsmittelgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (Tatsachenrüge) aus. Der Revisionswerber war in erster Instanz obsiegend, sodass seinerseits keine Verpflichtung bestand, Tatsachenfeststellungen des Erstgerichtes in der Berufungsbeantwortung zu rügen. Es ist daher auf die Tatsachenrüge einzugehen:

10.17.1. Eine Beweisrüge ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung dann gesetzmässig ausgeführt, wenn der Rechtsmittelwerber unter anderem angibt, welche konkrete Feststellung begehrt wird (OGH 09 CG.2011.385). Der Revisionswerber „rügt“ die Wiedergabe der Mitteilung 2024/2 der FMA vom 05.09.2024 bzw die Wiedergabe eines im „Vaterland“ am 13.09.2024 erschienenen Artikels, beides in den Feststellungen. Die blosse Wiedergabe des Inhaltes der Beweisaufnahmen sei irreführend und verunmögliche die Überprüfung faktisch.

Die Revision führt nicht aus, was sie anstelle dieser Feststellungen festgestellt wissen will. Es kann aber ihren Ausführungen entnommen werden, dass sie den Entfall dieser Feststellungen wünscht. Damit ist der Revisionsgrund aber nicht gesetzmässig ausgeführt: Die Geltendmachung des Berufungsgrundes der unrichtigen Beweiswürdigung erfordert allemal die bestimmte Angabe, welche Beweise der Erstrichter unrichtig gewürdigt hat, aus welchen Erwägungen sich dies ergibt und welche Tatsachenfeststellungen bei richtiger Beweiswürdigung zu treffen gewesen wären. Es genügt nicht die "ersatzlose"

Streichung einer Feststellung anzustreben (RIS-Justiz RS0041835[T3]).

Die Beweisrüge versagt daher.

10.17.2. Auch der Artikel im „Vaterland“ nimmt Bezug auf eine Umfrage unter Treuhändern bezüglich der Aussagen der FMA und deren Vorgangsweise im Umgang mit ausländischen Sanktionen. Auch diese Feststellung ist nicht zu beanstanden, sie betrifft die Haltung und Vorgangsweise der FMA in Bezug auf ausländische Sanktionen. Warum die Tatsache dieser Publikation aus den Feststellungen entfallen soll ist nicht nachvollziehbar.

Beide bekämpften Tatsachenfeststellungen sind im Übrigen entgegen den Ausführungen der Revision nicht geeignet, Widersprüche zu verursachen.

10.17.3. Weiters bekämpft die Revision die folgende Feststellung des Erstgerichtes: „Umgemünzt auf die Beklagte bedeutet dies, dass dieser im Falle der Ausfolgung der klagsgegenständlichen Vermögenswerte an den Kläger das unabschätzbare, jedenfalls aber erhebliche Risiko, genaueres kann nicht festgestellt werden, droht, ebenfalls als SDN gelistet zu werden.“

Gewünscht wird eine Negativfeststellung dahingehend, „dass sehr unwahrscheinlich ist, dass sich diese im Falle der Ausfolgung der klagsgegenständlichen Vermögenswerte an den Kläger einem Risiko aussetzt.“ Die Relevanz der begehrten Ersatzfeststellung ergebe sich laut Revision auch dadurch, dass bei nicht feststellbarem Risiko dem Kläger nie Rechtsmissbrauch vorgehalten werden könne, aber auch bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag

kein Weigerungsrecht bei der Ausführung für die Beklagte bestünde.“

Die Revisionsgegnerin hält dagegen, dass diese Tatsachenrüge irrelevant sei, weil die Untergerichte seitenweise auch andere Feststellungen getroffen haben, woraus die erheblichen Risiken mit Blick auf Sekundärsanktionen ableitbar seien.

10.17.4. Es ergibt sich aus einer Reihe anderer Feststellungen der Untergerichte, dass für die Beklagte unabschätzbare, zumindest aber erhebliche Risiken aufgrund der vom Kläger gewünschten Transaktion eintreten würden. Das Erstgericht hat ua festgestellt, „Die Nichteinhaltung ausländischer Sanktionen birgt schwerwiegende Reputationsrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken für den jeweiligen Beaufichtigten und alle, die mit diesem in Geschäftsbeziehung stehen.“ Und weiter: „Einer fehlbaren Bank drohe der Ausschluss aus dem U.S.-Dollar-Verkehr, was weitreichende Folgen für die betreffende Bank, aber auch die gesamte liechtensteinische Wirtschaft hätte. Es bestehe in diesem Punkt auch ein übergeordnetes Interesse des Landes.“

Der gewünschte Entfall der bekämpften Feststellung bzw eine Ersatzfeststellung dahingehend, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Ausfolgung der klagsgegenständlichen Vermögenswerte an den Kläger negative Auswirkungen auf das Verhältnis der Beklagten mit ihren Korrespondenzbanken hat, kann angesichts dieser vorerwähnten weiteren Feststellungen der Untergerichte nicht getroffen werden.

Die Revision geht weiters daran vorbei, dass die Feststellungen des Erstgerichtes zur drohenden Gefahr auch aus der Aussage des Zeugen F**** resultieren (ON 24), der auf ein erhebliches Risiko verwies, wenn die Revisionsgegnerin die streitgegenständlichen Vermögenswerte an den Revisionswerber herausgeben würde, nämlich dahingehend, dass die Revisionsgegnerin als SDN gelistet wird.

Auch die gegenständliche Beweistrüge verfängt daher nicht.

10.17.5. Dass das Staatsschutzgesetz im gegenständlichen Fall keinen Anwendungsbereich beanspruchen kann, wurde bereits oben ausgeführt. Im streitgegenständlichen Fall geht es nicht darum, dass jemand auf liechtensteinischem Gebiet ohne Bewilligung Handlungen für einen fremden Staat vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen oder wer solchen Handlungen Vorschub leistet (Art 2 StSchG). Dies ist hier nicht der Fall und erübrigt sich daher ein weiteres Eingehen darauf.

10.17.6. Darüber hinaus erstattet der Revisionswerber ein „Neuvorbringen“. Er begründet die Zulässigkeit des Neuvorbringens damit, dass die in erster Instanz obsiegende Partei nicht verpflichtet sei, die von ihr als unrichtig erachteten erstinstanzlichen Feststellungen in der Berufungsbeantwortung zu rügen, sondern dies in der Revision nachgeholt werden könne. Der Revisionswerber folgert, dass dies analog auch für Neuvorbringen gelten müsse, da im Berufungsverfahren kein grundsätzliches Neuerungsverbot bestehe.

10.17.7. Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen: Gem § 473 Abs 2 ZPO können neue tatsächliche Behauptungen oder Beweise in der Revisionsinstanz nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Behauptung vorgebracht werden, dass das Urteil des Berufungsgerichtes wegen eines der in § 446 ZPO bezeichneten Mängel nichtig sei, oder dass das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern vermochte.

Beides macht der Revisionswerber nicht geltend: Dem Revisionswerber geht es mit seinem „Neuvorbringen“ darum, das Rechtsverhältnis zur beklagten Partei sei nicht als Geschäftsbesorgungsvertrag, sondern als Verwahrungsvertrag zu qualifizieren, also um die Darlegung der seiner Meinung nach gegebenen unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Daher ist § 473 Abs 2 ZPO für den Revisionswerber nicht heranziehbar, da dies eine Frage der rechtlichen Beurteilung, nicht aber die eines error in procedendo ist.

10.17.8. Das Neuvorbringen in der Revision ist daher unbeachtlich. Selbst im Fall der Zulässigkeit würde es allerdings zu keiner abweichenden Beurteilung führen, zumal die festgestellten Tatsachen ausreichend sind, um eindeutig von einem Geschäftsbesorgungsvertrag und nicht von einem Verwahrungsvertrag als rechtliche Basis zwischen den Streitteilen auszugehen.

11. Der Revision war daher keine Folge zu geben.

12. Infolge ihres umfassenden Abwehrerfolgs sind der Beklagten die tarifmässig verzeichneten Kosten zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art. 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Bedeutung von Wegleitungen der FMA.

Bedeutung des Risikomanagements der Banken.

§§ 1002 ff ABGB; Abgrenzung Verwahrungsvertrag vom Geschäftsbesorgungsvertrag; Art 73, 79, 246 BankG

Recht der Bank, zur Verhinderung schwerwiegender Konsequenzen bei Verletzung von OFAC-Sekundärsanktionen die Ausfolgung von Gold einer sanktionierten Person zu verweigern.

§ 473 Abs 2 ZPO: Neue Tatsachen oder Beweise in der Revision nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Behauptung, dass das Urteil des Berufungsgerichtes wegen eines der in § 446 ZPO bezeichneten Mängel nichtig ist, oder das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.
